

Susanne Sitter
Vorsitzende der Arbeitsgruppe
für Gleichbehandlungsfragen im
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53115-4238
FAX: +43 1 53109-4238
Mobil: + 43 664 6106186
e-mail: susanne.sitter@bka.gv.at

1. Bundeskanzleramt – Abteilung III.1 – iii1@bka.gv.at

2. Präsidium des Nationalrates – begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Dienstrechts-Novelle 2007 – Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

In meiner Funktion als Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BKA nehme ich zur in Begutachtung stehenden Dienstrechts-Novelle 2007 wie folgt Stellung:

Art. 6 – Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

9. § 7 Abs. 2 Textwortlaut:

„(2) Die Begutachtungskommissionen haben aus vier Mitgliedern zu bestehen. Die Leiterin/der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen, wovon eines eine Frau zu sein hat. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss haben je ein Mitglied zu entsenden.“

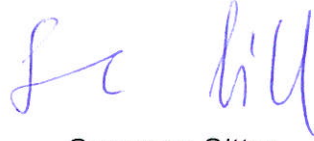
Diese Neufassung impliziert, dass gemäß § 10 (1) B-GIBG die jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in den Begutachtungskommissionen zukünftig nicht mehr vertreten wäre. Obwohl die zwingende Bestellung einer Frau als stimmberechtigtes Mitglied der Begutachtungskommissionen begrüßenswert ist, erscheint dadurch nicht gewährleistet, dass entsprechende Expertise betreffend das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Antidiskriminierungsverbot gem. 2. Hauptstück des B-GIBG in den Begutachtungskommissionen künftig vertreten ist.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsbeauftragten stellt dieser Ausschluss aus den Begutachtungskommissionen einen Rückschritt dar.

Die vorliegende Dienstrechts-Novelle bietet hingegen die Möglichkeit, die Teilnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (bzw. im Verhinderungsfall einer Stellvertreterin) an den Kommissionssitzungen in stimmberechtigter oder zumindest beratender Funktion festzuschreiben und damit einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zur geltenden Rechtslage zu erzielen.

Im Hinblick darauf, dass der Frauenanteil in leitenden Funktionen im Bundesdienst noch immer relativ gering ist sowie im Hinblick auf die Verpflichtung des §11 B-GIBG, erscheint dies als eine geeignete Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Sitter
Vorsitzende der Arbeitsgruppe
für Gleichbehandlungsfragen
Im Bundeskanzleramt